



Bewertungsrichtlinie
der
Samtgemeinde Apensen
- einschl. Mitgliedsgemeinden -

In Zusammenarbeit mit



Inhaltsverzeichnis

Blatt

1.	Allgemeine Grundsätze für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz	4
2.	Regelungen zur Erstbewertung des Anlagevermögens	7
	2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7
	2.2 Sachanlagen	7
	2.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
	2.2.1.1 Allgemeine Regelungen zur Bewertung von Grund und Boden	7
	2.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
	2.2.2.1 Grund und Boden bei bebauten Grundstücken	10
	2.2.2.2 Gebäude	10
	2.2.3 Infrastrukturvermögen	11
	2.2.3.1 Straßen, Wege und Plätze	11
	2.2.3.2 Straßenzubehör	12
	2.2.3.3 Ingenieurbauwerke	15
	2.2.4 Kunstgegenstände, Bau- und Bodendenkmäler	16
	2.2.5 Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16
	2.3 Finanzanlagen	18
3.	Regelungen zur Erstbewertung weiterer Aktiva	19
	3.1 Vorräte	19
	3.2 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19
	3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19
	3.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	20
4.	Regelungen zu aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	21

5.	Regelungen zur Erstbewertung der Passiva	22
5.1	<i>Nettoposition</i>	22
5.2	<i>Sonderposten</i>	22
5.3	<i>Rückstellungen</i>	23
5.4	<i>Verbindlichkeiten</i>	24
5.5	<i>Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</i>	24
6.	Sonstiges	26
6.1	<i>Bewertung in ausgegliederten Bereichen</i>	26
6.1.1	<i>Friedhofsgebühren</i>	26
6.1.2	<i>Investitionszuweisungen und -zuschüsse</i>	26
6.1.3	<i>Instandhaltungsrückstellungen</i>	26
6.1.4	<i>Rückindizierung</i>	27
6.1.5	<i>Beteiligungen/Konsolidierung</i>	27
6.1.6	<i>Sondervermögen ohne Sonderrechnung</i>	27
6.2	<i>Weitere Hinweise zum neuen Haushaltsrecht</i>	27
6.2.1	<i>Ausgleichsbeträge</i>	27
6.2.2	<i>Medienbestand in einer Bibliothek</i>	28
7.	Inkrafttreten	28
Anlage:	Bauklassen und Neuherstellungskosten von Verkehrsflächen	29

1. Allgemeine Grundsätze für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz

- (1) Die Samtgemeinde Apensen sowie ihre Mitgliedsgemeinden erstellen zum 01.01.2010 eine Eröffnungsbilanz (Bewertungstichtag). Zu diesem Zweck sind sämtliche Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) und sämtliche Passiva (Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten) durch eine Inventur zu erfassen und in einem Inventar zu bewerten.

Der Gesetzgeber hat im Wesentlichen die speziellen auf dem Vorsichtsprinzip basierenden handelsrechtlichen Bewertungsregeln übernommen. Zusätzlich konkretisiert der § 44 GemHKVO, vergleichbar mit dem § 252 Abs. 1 HGB, die Bewertungsregeln der Vermögensgegenstände nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Im Detail sind hierfür relevant:

- Grundsätze der Bilanzidentität (§ 44 Abs. 2 GemHKVO)
 - Grundsatz der Einzelbewertung: (§ 44 Abs. 3 GemHKVO)
 - Grundsatz der Vorsicht (§ 44 Abs. 4 GemHKVO)
 - Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 44 Abs. 5 GemHKVO)
 - Vollständigkeit (§ 246 Abs. 1 HGB)
 - Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB), Ausnahme:
Bewertungsvereinfachungsverfahren
 - Grundsatz der Neubewertung bei Erstinventur
 - Nachholungsgebot
 - Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
 - Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögenslage der Gemeinde (§ 264 Abs. 2 HGB)
 - Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)
- (2) Im Rahmen der erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden neu zu bewerten, sofern eine Bewertung nicht bereits erfolgt ist. Diese entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz NKAG, Steuerrecht) und werden grundsätzlich für die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Apensen beibehalten. Dies gilt vor allem für Restbuchwerte und Restnutzungsdauern.

- (3) Grundsätzlich werden die Vermögensgegenstände und Schulden für die Eröffnungsbilanz mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet, bei abnutzbaren Vermögenswerten vermindert um Abschreibungen zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2010).

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z.B. Provisionen, Beurkundungskosten, Grunderwerbssteuer, nicht jedoch Finanzierungs- und Prozesskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten (z. B. Erschließungsbeiträge). Minderungen des Anschaffungspreises (z.B. Skonti, Rabatte) sind abzusetzen (vgl. § 255 Abs.1 Handelsgesetzbuch (HGB)).

Da die Kommunen im Regelfall nicht zum Umsatzsteuervorabzug berechtigt sind (Ausnahme: Betriebe gewerblicher Art), beinhalten die Anschaffungskosten im Regelfall die Mehrwertsteuer.

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist, einzurechnen. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (vgl. § 255 Abs. 2 und 3 HGB).

- (4) Die Abschreibungsdauer von Vermögenswerten richtet sich nach den Vorgaben der niedersächsischen Abschreibungstabelle. Sofern die aufgrund von eigenen Erfahrungswerten ermittelten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von den Landesvorgaben abweichen, richtet sich die Nutzungsdauer nach den eigenen Erfahrungswerten. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear, d.h. in gleichen Jahresraten über die voraussichtliche Nutzungsdauer.
- (5) Sollten aufgrund fehlender Datengrundlagen die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht verfügbar sein, so kann gem. § 96 Abs. 4 S. 3 NGO hilfsweise aus den aktuell ermittelten Zeitwerten durch Rückindizierung auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte geschlossen werden.
- (6) Sind die Anschaffungskosten bei nicht abnutzbaren Vermögenswerten des Sachanlagevermögens nicht bekannt, so orientiert sich die Bewertung in der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Apensen generell an den Bodenrichtwerten Stand 01.01.2000. Je nach betrachtetem Vermögenswert wird noch ein prozentualer Abschlag vom Bodenrichtwert vorgenommen, um die Gemeinbedarfsorientierung und langfristig eingeschränkte alternative Nutzung von Grundstücksflächen zu berücksichtigen.
- (7) Von Dritten zur Finanzierung bestimmter Vermögenswerte erhaltene Zuwendungen (Investitionszuschüsse sowie investive Schlüsselzuweisungen) und erhobene Beiträge (Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge) werden nicht von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgesetzt (Bruttoausweis), sondern auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz als Sonderposten für Investitionszuwendungen und Beiträge angesetzt (vgl. Ziffer 5.2. dieser Richtlinie).
- (8) Bei der Erfassung und Bewertung von vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz angeschafften sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (GWG's), wird die Wertaufgriffsgrenze gemäß § 60 Abs.2 GemHKVO auf 60,00 € festgesetzt. GWG's, deren Wert darunter liegt, werden nicht aktiviert. Die Anhebung der „Wertaufgriffsgrenze“ auf 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer wurde erst 2008 in der GemHKVO aufgenommen. Die Bewertung und Erfassung war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

2. Regelungen zur Erstbewertung des Anlagevermögens

2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

- (1) Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten, vermindert um die bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz angefallenen Abschreibungen entsprechend ihrer Nutzungsdauer, angesetzt.
- (2) Unter dieser Position werden in der Samtgemeinde Apensen hauptsächlich Software-Lizenzen für Anwenderprogramme, Geh-, Fahr- und Leitungs- sowie ähnliche Rechte bilanziert. Bereits abgeschriebene Lizenzen werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.
- (3) Bei der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten unerheblichen Zuschüssen kann verzichtet werden. Die Samtgemeinde Apensen legt die Grenze für die Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Zuschüssen auf 5.000,00 € fest. Zuschüsse für die Kreisschulbaukasse werden für die vergangenen 30 Jahre aktiviert.

2.2 Sachanlagen

2.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2.2.1.1 Allgemeine Regelungen zur Bewertung von Grund und Boden

- (1) Im Sachvermögen können **Grundstücke** je nach Aufbau und Nutzungsart dem Bilanzposten „unbebaute Grundstücke“, „bebaute Grundstücke“, „Infrastrukturvermögen“ oder „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ zugeordnet werden.
- (2) Der Wert des Grund und Bodens (Bodenwert) ergibt sich grundsätzlich aus den Anschaffungswerten. Abweichend kann aus Aufwandsgründen auch ein vorsichtiger Wert, z. B. aus dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000 ermittelt werden, der dann als Anschaffungswert gilt.

(3) Die Bewertung der verschiedenen Grundstücksarten:

unbebaute Grundstücke

BRW; bei Verdachtsflächen mit Sanierungsbedarf (ohne Sanierungskosten-schätzung) erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20% des BRW;

Infrastrukturvermögen bzw. Sonderflächen

- a) Straßen, Wege, Plätze Pauschal mit je € 1/qm bewertet
- b) Ackerland entsprechend BRW für Ackerland
- c) Grünland entsprechend BRW für Grünland
- d) Waldflächen für nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen 0,50 Euro/m²
- e) Wasserflächen, Heide, Moor, Unland, Brachland und Schutzflächen, Ausgleichsflächen 0,10 Euro/m²
- f) Öffentliches Grün (Parkanlagen)
25 % des BRW der umliegenden Grundstücke (innerorts)
Für die Eröffnungsbilanz wird der Aufwuchs pauschal mit 6,50 Euro/m² als Festwert berechnet.
- g) Kleingärten 30% des BRW (innerorts).
- h) Friedhöfe 25% des BRW in der Umgebung
- i) Spielplätze und Sportanlagen
-innerhalb geschlossener Ortschaften mit 25% des Bodenrichtwertes der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit 25% der durchschnittlichen Bodenrichtwerte der umliegenden Bodenrichtwertzonen.

-außerhalb geschlossener Ortschaften mit 25% des BRW der umliegenden Grundstücke (dem Bodenrichtwert für Ackerland).

j) sonstige unbebaute Grundstücken

mit dem Bodenrichtwert der entsprechenden Bodenrichtwertzone bzw. mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der umliegenden Bodenrichtwertzonen, falls das Grundstück außerhalb einer Bodenrichtwertzone liegt.

k) Erbbaurechte

Für Erbbaurechte gelten die Regelungen des HGB. Grundstücke sind bei dem Erbbaurechtgeber, Anschaffungs(neben)kosten und erstellte Gebäude sind bei dem Erbbaurechtnehmer zu bilanzieren.

(Ansatz bleibt bis Auslauf Erbbaurechtsvertrag in Bilanz unverändert)

1. Wertermittlung grundsätzlich:

tatsächliche Anschaffungskosten oder gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO

2. Anpassung Wertansatz (einmalig)

Annahme: angemessene Kapitalverzinsung ab 4 % p.a. vom Wert nach 1.

a) Erbbaurechtzins p.a. \geq 4 % vom Wert nach 1. Ansatz 100 % von 1.

Annahme: marktübliche Verzinsung

b) Erbbaurechtzins p.a. \geq 2 % vom Wert nach 1. Ansatz 50 % von 1.

c) Erbbaurechtzins p.a. kleiner 2 % vom Wert nach 1. Ansatz 10 % von 1.

- (4) Liegt für das Grundstück kein Bodenrichtwert vor, so ist der Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke für die Bewertung heranzuziehen.
- (5) Ist der Ansatz von Bodenrichtwerten nicht möglich, erfolgt die Bewertung anhand von durchschnittlichen Vergleichspreisen aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht des örtlichen Gutachterausschusses oder nach Rücksprache mit dem örtlichen Gutachterausschuss.
- (6) Flurstücke können bewertungsvereinfachend nach der Hauptnutzungsart des Flurstücks zusammengefasst bewertet werden.
- (7) Vorhandene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden nur dann bei der Bewertung des Grund und Bodens berücksichtigt, wenn sie erhebliche Wertminderungen bewirken, die neben den Abschlägen für Gemeinbedarf noch berücksichtigt werden müssen. Eine erhebliche Wertminderung liegt vor, wenn die ursprüngliche Nutzung (Bebaubarkeit) eingeschränkt ist.

2.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

2.2.2.1 Grund und Boden bei bebauten Grundstücken

- (1) Bei einem einheitlich gezahlten Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich Gebäude werden der Bodenwert und der Gebäudewert ermittelt. Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgt auf der Basis des Bodenrichtwertes zum Zeitpunkt des Erwerbs und die Ermittlung des Gebäudewertanteils erfolgt getrennt nach den Bewertungsvorschriften. Der tatsächlich gezahlte Kaufpreis wird anschließend im Verhältnis der ermittelten Werte (prozentual) aufgeteilt. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass bereits in den Kaufverträgen der Bodenwert und der Gebäudewert getrennt voneinander ausgewiesen wird.
- (2) Bebaute kommunalnutzungsorientierte Grundstücke¹ werden mit 25 % des BRW bewertet.
- (3) Bei sonstigen bebauten Grundstücken wird der Bodenrichtwert abzüglich wertmindernder Faktoren, wie beispielsweise Abrisskosten angesetzt.

2.2.2.2 Gebäude

- (1) Gebäude werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Gebäude, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind, werden anhand des Sachwertverfahrens nach §§ 21 ff. Wertermittlungsverordnung (WertV) unter Anwendung der Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) bewertet. Der Baupreisindex wird einheitlich für die Bewertung verwendet. Sofern im Einzelfall die Anwendung des Sachwertverfahrens nicht zweckdienlich ist, kann das Ertragswertverfahren nach §§ 16 ff. WertV angewandt werden.

¹ Kommunalnutzungsorientierte Gebäude sind öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
- Verwaltungsgebäude und Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
- Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten), - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen). Zusätzlich sind Gebäude des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes als kommunalnutzungsorientiert einzustufen.

- (2) Sind die AHW nicht mehr vorhanden und/oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, so müssen folgende Faktoren in die Bewertung mit einfließen:
- Die Erfassung der Grundlagendaten zu Grund und Boden bzw. Gebäuden kann entweder vor der Begehung oder im Anschluss an die Begehung stattfinden:
 - Grundstückgröße aus Flurkarten
 - Bodenrichtwert anhand Bodenrichtwertkarte
 - Bruttogrundfläche evtl. aus Bauplänen des Architekten
 - Gesamtnutzungsdauer aus Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen
 - Baunebenkosten aus Typenblatt NHK
 - Baupreisindex
 - Regionale und ortsspezifische Korrekturfaktoren
 - Zur Erfassung des Ausstattungsstandards ist den Erhebenden das dem Gebäude entsprechende Typenblatt der NHK 2000 an das Erfassungsfeld anzuhängen / mitzugeben
 - Ziel der Begehung: Schätzung der Kosten für die Beseitigung baulicher Mängel
 - Die Inventurleitung muss im Anschluss an die Erfassung noch ermitteln, ob für das Gebäude ein Zuschuss (wenn ja, von wem?) erhalten wurde

2.2.3 Infrastrukturvermögen

2.2.3.1 Straßen, Wege und Plätze

- (1) Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewerten.
- (2) Sofern die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, werden die noch nicht abgeschriebenen Straßen in Bauklassen eingeteilt. Anhand der Art der Straßendecke werden normierte Herstellungswerte pro m² Straßenfläche aus abgeschlossenen Bauvorhaben berechnet. Unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigenden

Alterswertminderung und des Zustands der Straße ergibt sich der Wertansatz für die Eröffnungsbilanz.

- (3) Straßen ohne Restnutzungsdauer können bewertungsvereinfachend mit 1,00 € für die gesamte Straße angesetzt werden, da davon auszugehen ist, dass diese Straßen in naher Zukunft grundlegend erneuert werden müssen, was zum Erneuerungszeitpunkt zu aktivierenden Herstellungskosten führt.
- (4) Unbefestigte Straßen und Wege werden grundsätzlich mit 1,00 € pro m² bewertet. Bei unbefestigten Straßen mit befestigtem Teilstück erfolgt der Ansatz entsprechend der Zustandsbewertung.
- (5) Rad- und Gehwege an Gemeindestraßen werden grundsätzlich mit dem Straßenkörper zusammen bewertet. Dies gilt jedoch nicht für touristische Geh- und Radwege, die sich nicht an einer Straße befinden; diese werden separat mit ihren fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Liegen Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht vor oder können diese nicht ermittelt werden, so werden die touristischen Geh- und Radwege analog wie die Straßen mit normierten Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung und ihres Zustandes bewertet.
- (6) Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen werden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Liegen diese nicht vor, gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

2.2.3.2 Straßenzubehör

Mit der Fahrbahn zu bewerten sind folgende Komponenten:

- a. die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm- bzw. Geländeeinschnitt, Frostschuttschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
- b. Verkehrsinseln,
- c. Geschwindigkeitsbremsen,
- d. Fahrbahnmarkierungen,
- e. Fußgängerüberquerungshilfen,
- f. Pflanzbeete in der Fahrbahn,

- g. Gräben,
- h. Bermen,
- i. Bankette,
- j. Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- k. Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs).

Bei untergeordneter Bedeutung können grundsätzlich mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden:

- a. Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen,
- b. Grünstreifen,
- c. mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- d. Schutzplanken,
- e. Betonschutzwände,
- f. Betongleitwände,
- g. Verkehrszeichen.

Selbständig zu erfassende und zu bewertende Vermögensgegenstände sind:

- a. Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- b. Verkehrlenkungsanlagen (Kreisel),
- c. Bushaltestellen,
- d. Unterstände Bushaltestellen,
- e. Parkbuchten,
- f. Parktaschen,
- g. Parkstreifen,
- h. Taxistände,
- i. Parkplätze,
- j. sonstige Plätze,
- k. Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- l. Parkleitsysteme,
- m. Straßenbeleuchtung,
- n. Poller.

- (1) Sofern Radwege, Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je m² der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege oder kombinierten Rad- und Gehwege nicht wesentlich unterschiedlich sind.
- (2) Können die Werte für selbständig zu erfassende und zu bewertende Vermögensgegenstände nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, sind diese gemeinsam mit der Straße zu bewerten.
- (3) Bezüglich der Bewertung der Straßenbeleuchtung wird zur Bewertungsvereinfachung das Festwertverfahren eingesetzt.
- (4) Grundsätzlich wird das Straßenzubehör zu Anschaffungs-/ Herstellungskosten bewertet.
- (5) Bei der Bewertung von Litfaßsäulen, Werbetafeln, Fahrradständern, Ruhebänken, Mülleimern sind die Bewertungsgrundsätze für bewegliche Vermögensgegenstände zu beachten.

2.2.3.3 Ingenieurbauwerke

(1) Ingenieurtechnische Bauwerke sind

- a. auf der Grundlage der vorhandenen Aufzeichnungen in Bauwerksakten (z.B. Brückenbücher usw.) zu Anschaffungs- / Herstellungskosten zu bewerten.
- b. auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerke anzusetzen.
- c. falls keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, können die folgenden Pauschalsätze angesetzt werden:

Brücken:

- mit einer Fläche unter 1.000 m² mit 2.250,00 Euro pro m²,
- mit einer Fläche über 1.000 m² mit 1.170,00 Euro pro m²,
- Tunnel mit 15.000,00 Euro je lfdm,
- Trogbauwerke mit 1.000,00 Euro je m²,
- Lärmschutzbauwerke mit 400,00 Euro je m²,
- Verkehrszeichenbrücken mit 20.000,00 Euro je Stück,

- Stützbauwerke:
 - Trockenmauer mit 250,00 Euro je m²,
 - Winkelstützmauer:
 - Höhe von 0,80 m mit 150,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 1,25 m mit 200,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 2,00 m mit 380,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 2,50 m mit 560,00 Euro je lfdm,
 - Ortbeton, d = 0,25 m:
 - Höhe von 1,00 m mit 230,00 Euro je lfdm,
 - Höhe von 2,00 m mit 370,00 Euro je lfdm,
 - Stahlbetonplatten zwischen IP-Trägern
 - Höhe von 2,00 m mit 560,00 Euro je lfdm.

Die nach den Ziffern a) bis c) ermittelten Werte sind unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer auf den ggf. fiktiven Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren.

2.2.4 Kunstgegenstände, Bau- und Bodendenkmäler

- (1) Bewegliche Kunstgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewerten; sie unterliegen keiner planmäßigen Abnutzung.
- (2) Liegen die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht vor oder sind sie nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, so sind bewegliche Kunstgegenstände grundsätzlich zu einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten, es sei denn, sie sind dauerhaft versichert. In diesem Fall ist der Versicherungswert anzusetzen.
- (3) Kunst am Bau ist Bestandteil des Gebäudes und somit in die Ermittlung der Anschaffungs-/Herstellungskosten einzubeziehen. Wird zur Wertermittlung das Sachwertverfahren angewandt, so kann Kunst am Bau durch Bestimmung eines pauschalen Zuschlagssatzes, welcher im Einzelfall festzulegen ist, auf den Wert der baulichen Anlagen in die Wertermittlung einbezogen werden. Kunst am Bau wird über die gleiche Nutzungsdauer abgeschrieben wie das Gebäude.
- (4) Historische Bauten und denkmalgeschützte Bauwerke sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen, sofern sie nicht als Gebäude genutzt werden. Werden sie als Gebäude genutzt, ist grundsätzlich das Sachwertverfahren anzuwenden. Sofern Denkmäler, die nicht als Gebäude genutzt werden, grundlegend saniert worden sind, sind diese mit den Sanierungskosten als Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich angefallenen Alterswertminderung anzusetzen.

2.2.5 Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen werden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Sofern keine AHW vorliegen, können vergleichbare Werte angesetzt werden und rückindiziert werden.
- (2) Sind die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar, so können Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen mit dem Wiederbeschaffungszeitwert abzüglich der Wertminderungen

wegen Alters in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Als Grundlage für die Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte dienen aktuelle Katalogpreise oder Vergleichspreise aus der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände.

- (3) Vermögenswerte der Betriebs- und Geschäftsausstattung können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (Festwert). Voraussetzung für den Ansatz eines Festwertes ist jedoch die Einzelerfassung der Vermögensgegenstände bei der Inventur. Zu- und Abgänge werden lediglich als Aufwand verbucht, der Festwert wird nicht abgeschrieben. Alle fünf Jahre hat eine erneute Bestandsaufnahme zu erfolgen; der Festwert ist anzupassen, wenn sich der Bestand um mehr als 10 % vermindert oder erhöht hat.
- (4) Gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können auch zu einer Gruppe zusammengefasst und mit einem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies setzt die Zugehörigkeit der Vermögenswerte zu einer Warengattung oder die Gleichheit in der Verwendbarkeit bzw. Funktion voraus. Annähernde Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die wertmäßige Abweichung der einzelnen Vermögensgegenstände nicht mehr als 20 % bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt beträgt.
- (5) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerten den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht. Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerten den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber den Einzelwert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, und die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, ist im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Haushaltsjahr der Bildung und in den folgenden vier Haushaltsjahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen.

Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, so wird der Sammelposten hierdurch nicht vermindert.

2.3 Finanzanlagen

- (1) Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten.
- (2) Sind die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, so erfolgt die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital. Der Wert des anteiligen Eigenkapitals ist jedoch mit dem beizulegenden Wert im Rahmen der Beurteilung der Ertragsaussichten des Unternehmens abzugleichen, um festzustellen, ob der Wert des anteiligen Eigenkapitals den tatsächlichen Vermögensverhältnissen entspricht.

3. Regelungen zur Erstbewertung weiterer Aktiva

3.1 Vorräte

Vorräte, wie z. B. Baumaterial des Baubetriebshofs, sind mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewerten. Es sollten Bewertungsvereinfachungsverfahren wie Festwert- oder Gruppenverfahren angewendet werden. Sofern Vorräte bereits aus Lagern abgegeben worden sind, gelten sie als verbraucht.

3.2 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Für Anlagen im Bau sind Ausgaben für Vermögensgegenstände anzusetzen, soweit diese am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Es sind lediglich außerplanmäßige Abschreibungen zulässig. Nach Fertigstellung ist eine Umgliederung zu entsprechenden Posten des Anlagevermögens vorzunehmen; dann beginnt die planmäßige Abschreibung

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- (1) Forderungen werden entsprechend des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses, welches Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit einer Forderung hat, nach öffentlich-rechtlichen, privatrechtlichen und Forderungen aus Transferleistungen differenziert. Öffentlich-rechtliche Forderungen enthalten z. B. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen, Steuern. Bei den Transferforderungen handelt es sich um Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Umlagen und die privatrechtlichen Forderungen umschreiben Forderungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, wie z. B. Familienstambüchern oder der Vermietung und Verpachtung sowie von Eintrittsgeldern. Forderungen sind mit ihrem Nennwert zu bewerten. Wertabschläge für zweifelhafte, ggf. auch niedergeschlagene Forderungen zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken sind geboten. Insgesamt kommt es bei der Erfassung und

Bewertung der Forderungen auf die stichtagsbezogene Darstellung von Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung ihrer Realisierbarkeit an.

Einzelwertberichtigung:

Uneinbringliche (erlassene oder niedergeschlagene) Forderungen sollten grundsätzlich zu 100% wertberichtigt werden.

Zweifelhafte Forderungen sind entsprechend der vermuteten Einbringlichkeit einzeln wertzuberichtigen. Falls die Einbringlichkeit nicht eingeschätzt werden kann, sollte nach dem Vorsichtsprinzip eher die höchst mögliche Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt werden.

Pauschalwertberichtigung:

Das weitere, latente Ausfallrisiko auf dem Forderungsbestand wird aufgrund von festgelegten Erfahrungswerten der Gemeinde errechnet und mithilfe pauschaler Abschläge berücksichtigt.

- (2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert zu bewerten. Wertabschläge für zweifelhafte, ggf. auch niedergeschlagene Forderungen zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken sind geboten. Insgesamt kommt es bei der Erfassung und Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen auf die stichtagsbezogene Darstellung von Rechtsansprüchen unter Berücksichtigung ihrer Realisierbarkeit an.

3.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

- (1) Der letzte, nach kameralen Grundsätzen erstellte Kassenabschluss mit den sich daraus ergebenden Bestandsgrößen kann nicht unbesehen übernommen werden, sondern bedarf der Modifikation, um die liquiden Mittel stichtagsgerecht zu erfassen.
- (2) Zu beachten ist auch, dass die von den Banken erst im neuen Jahr abgerechneten Abschlussposten einschließlich Zinsen das alte Jahr betreffen, sich also in

den Bestandsgrößen bereits auswirken. Dies gilt auch für noch nicht fällige – also auch noch nicht abgerechnete – Soll- und Habenzinsen. Sie sind als Zinsabgrenzung in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

- (3) Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

4. Regelungen zu aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Aus dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens einer Einnahme oder Ausgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung.
- (2) Soweit Ausgaben, die vor dem Abschluss geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf dem Abschlusstag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. (vgl. § 49 Abs. 1 GemHKVO)

5. Regelungen zur Erstbewertung der Passiva

5.1 Nettoposition

- (1) Die Nettoposition wird als äquivalent zum Eigenkapital gemäß Handelsgesetzbuch als Differenz zwischen Vermögen und Schulden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Nettoposition umfasst gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposition Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.
- (3) Die Nettoposition ist die Differenz zwischen dem Vermögen und den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen) und passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits. Es wird für die Eröffnungsbilanz unterteilt in Basis-Reinvermögen, Jahresergebnis, Sonderposten sowie Rücklagen.
- (3) Diese Differenz kann bereits im ersten Jahr der Bilanzerstellung negativ sein und wird dann als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite ausgewiesen. Das Reinvermögen darf in zukünftigen Jahren grundsätzlich nicht geändert werden, da es letztendlich den Maßstab zur intergenerativen Gerechtigkeit bildet. Dennoch sind gem. § 82 Abs. 7 NGO Erhöhungen durch Umwandlung der Rücklagen des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses möglich. Eine Verringerung zur Verrechnung von Jahresfehlbeträgen ist gem. § 82 Abs. 5 NGO lediglich der im Rahmen des § 82 Abs. 7 NGO vorgenommenen Erhöhungen durchführbar.

5.2 Sonderposten

- (1) Vermögensgegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen/Beiträgen angeschafft oder hergestellt wurden, sind in voller Höhe zu aktivieren (Bruttoausweis). Die erhaltenen Zuwendungen und Beiträge sind als sog. Sonderposten auf der Passivseite zwischen Nettoposition und Rückstellungen auszuweisen. Sonderposten sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände linear ertragswirksam aufzulösen.

- (2) Unter den Anzahlungen auf Sonderposten sind Zuweisungen und Zuschüsse für noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Sie sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Nach Fertigstellung ist eine Umgliederung zu den Sonderposten vorzunehmen; dann beginnt die Auflösung der Sonderposten über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes.

- (3) Sofern die Zuwendungen und Beiträge für abnutzbare Vermögenswerte vor dem Eröffnungsbilanzstichtag gewährt bzw. erhoben wurden, ist in der Eröffnungsbilanz nur der Betrag zu passivieren, der auf die Restnutzungsdauer des Vermögenswertes entfällt.
- (4) Bei vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhaltenen Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögenswerte ist der volle Betrag in der Nettoposition zu passivieren.

Der Auflösungszeitraum für erhaltene investive Schlüsselzuweisungen, die keiner Maßnahme explizit zugewiesen werden kann, beträgt einheitlich 30 Jahre.

- (5) Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen. Der Wert des nicht abnutzbaren Vermögensgegenstandes wird auf der Aktivseite in voller Höhe aktiviert.

5.3 Rückstellungen

- (1) Während Schulden i. S. d. NGO gem. § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO hinsichtlich des Bestehens und der Höhe als sicher anzusehen sind, umfassen Rückstellungen gem. § 95 Abs. 2 NGO zukünftige Zahlungsverpflichtungen, deren betragliche Höhe zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz nicht genau bekannt und / oder deren Fälligkeit nicht genau bestimmbar ist.

- (2) Zu den Rückstellungen nach § 95 Abs. 2 NGO zählen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere für:
1. Pensionsverpflichtungen
 2. Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung
 3. Aufwendungen für Instandhaltungen
 4. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
 5. Sanierung von Altlasten
 6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
 7. Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen
- (3) Gemäß § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten. Rückstellungen werden aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Samtgemeinde Apensen, die sowohl dem Grunde als auch der Höhe und Fälligkeit nach feststehen. Sie sind in der Eröffnungsbilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

5.5 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Aus dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt des Entstehens einer Einnahme oder Ausgabe ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung.

- (2) Soweit Einnahmen, die vor dem Abschlussstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden sie auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

- (3) In der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Apensen sind unter dieser Position alle Einnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen.

6. Sonstiges

6.1 Bewertung in ausgegliederten Bereichen

Bisherige Bewertungen in ausgegliederten Bereichen und Betrieben gewerblicher Art können beibehalten werden. Die bisherigen Bewertungen müssen dem für die jeweilige Ausgliederung geltenden Recht entsprochen haben.

6.1.1. Friedhofsgebühren

Entsprechend der abgabenrechtlichen Handhabung kann die Friedhofsgebühr für Grabstellen auch als Ertrag der lfd. Periode betrachtet werden.

6.1.2. Investitionszuweisungen / Investitionszuschüsse

- 2.1 Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse sind für einen Zeitraum ab 1974 aufzunehmen. Sie sind grundsätzlich den getätigten Investitionen zuzuordnen.
- 2.2 Die Auflösung der Sonderposten erfolgt zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich ist (bspw. bei der Allgemeinen Investitionszuweisung nach dem NFAG) kann eine prozentuale Aufteilung entsprechend den vorgenommenen Investitionen erfolgen.
- 2.3 Wenn Investitionszuwendungen weitergegeben werden (z. B. prozentualer Anteil am Aufkommen an der Feuerschutzsteuer des Landkreises an die Gemeinden), gilt das Netto-Prinzip.

6.1.3. Instandhaltungsrückstellung

Für die erste Eröffnungsbilanz wird empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellung auszuweisen (Netto-Ausweisung).

6.1.4. Rückindizierung

- 4.1 Grundlage der Rückindizierung ist grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres; Abweichungen sind zu begründen.
- 4.2 Bei historischen Gebäuden kann ein fiktives Jahr der Erstellung festgelegt werden (z.B. das Jahr, bei dem ein größerer Umbau stattgefunden hat).

6.1.5. Beteiligungen/Konsolidierung

Anschaffungswerte, die zu aktivieren sind, hat die Gemeinde nur, wenn sie bei Gründung oder später Kapital eingebracht hat. Zahlt eine Gemeinde hingegen nur laufende Zuschüsse, handelt es sich nicht um eine Einrichtung, die zu konsolidieren ist.

6.1.6. Sondervermögen ohne Sonderrechnung

Die Vermögensgegenstände werden in der Bilanz bei den vorgeschriebenen Bilanzposten gesondert oder als „davon-Vermerk“ ausgewiesen.

Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 NGO ist das Sondervermögen im Haushalt der Gemeinden gesondert nachzuweisen. Deshalb ist dem Anhang eine jeweilige Sonderbilanz beizufügen.

6.2 Weitere Hinweise zum neuen Haushaltsrecht

6.2.1. Ausgleichsbeträge

a. Ausgleichsbeiträge gem. § 154 BauGB

Die Frage, ob Ausgleichsbeiträge zu passivieren und aufzulösen sind oder sie Ertrag darstellen, beantwortet sich folgendermaßen:

Es handelt sich um Wertabschöpfungen des privaten Eigentums für Leistungen der Gemeinde, die in der Vergangenheit liegen. Die Gemeinde kann unterschiedlichste Maßnahmen durchgeführt haben, die zur Wertsteigerung der Privatgrundstücke beigetragen haben. Es sollte darauf abgestellt werden, ob es

sich bei den Maßnahmen der Gemeinde, die den Ausgleichsbeiträgen zugrunde liegen, um Aufwand oder Investitionen handelt.

Ergebnis:

Vorrangig geht es bei einer Sanierung darum, dass Investitionen der Gemeinde finanziert werden. Deshalb sind die Ausgleichsbeiträge bis zur Höhe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde zu passivieren (Sonderposten). Darüber hinaus gehende Ausgleichsbeiträge sind außerordentlicher Ertrag. Dabei sind erhaltene Investitionszuwendungen zu berücksichtigen. Der Sonderposten ist entsprechend den Nutzungsdauern der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzulösen.

b. Ausgleichsbeiträge im Umlegungsverfahren

Hier handelt es sich nicht in erster Linie um Investitionen der Gemeinde. Die Ausgleichsbeiträge sind heute im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Ergebnis:

Die Ausgleichsbeiträge im Umlegungsverfahren sind Aufwand und Ertrag.

6.2.2. Medienbestand einer Bibliothek

Für Medien in Bibliotheken soll die Summe des durchschnittlichen Anschaffungsetats der letzten 10 Jahre mit 50 % als Festwert in die Bilanz mit aufgenommen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

21641 Apensen, den 19.08.2010



(Sommer)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Bauklassen und Neuherstellungskosten von Verkehrsflächen

Straßen mit Asphaltdecke	Bauklasse	Herstellungskosten in €/m²
Hauptverkehrsstraße	III	60 - 80
Haupterschließungsstraße	IV	50 - 70
Anliegerstraße	V / VI	30 - 40

Straßen mit Pflasterdecke (Naturstein)	Bauklasse	Herstellungskosten in €/m²
Haupterschließungsstraße	IV	80 - 120
Anliegerstraße	V / VI	50 - 70

Gehwege	Herstellungskosten in €/m²
Gehwege mit Asphaltdecke	20 - 40
Gehwege mit Pflasterdecke (Naturstein)	50 - 60
Gehwege mit Plattenbelag / Verbundpflaster	30 - 50